

WU (Wirtschaftsuniversität Wien), Wien

Bericht über die Prüfung des
Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an die Organe des Unternehmens. Die Weitergabe des Berichtes an Dritte bedarf, sofern im Auftragschreiben nicht ausdrücklich erlaubt, der vorherigen Zustimmung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Im Hinblick auf die Anforderungen von § 274 Abs 7 und 8 UGB tritt die elektronische Fassung nicht anstelle der Papierfassung, sondern versteht sich als unverbindliche elektronische Kopie.

WU (Wirtschaftsuniversität Wien), Wien

Bericht über die Prüfung des
Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Gleichschrift

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Rechnungsabschluss sowie Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss	2
3.2. Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes - Public Corporate Governance Bericht (B-PCGK)	3
3.3. Erteilte Auskünfte	3
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-6

BEILAGENVERZEICHNIS

Rechnungsabschluss	Beilage 1
Bilanz zum 31. Dezember 2019	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2019	
Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 inkl. Anlagenspiegel	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	Beilage 2

An die Mitglieder des Rektorats
und des Universitätsrats der
WU (Wirtschaftsuniversität Wien),
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

WU (Wirtschaftsuniversität Wien), Wien

(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss vom 21. März 2016 des Universitätsrates der WU (Wirtschaftsuniversität Wien), Wien, wurden wir zum Prüfer des Rechnungsabschlusses der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) gewählt.

Der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 war gemäß § 14 (1) Univ. RechnungsabschlussVO von einem Abschlussprüfer zu prüfen.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses die gesetzlichen Vorschriften gemäß der Bestimmung des § 16 UG 2002 und die ergänzenden Bestimmungen der Univ. RechnungsabschlussVO beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit dem Ziel erfolgt, ein Prüfungsurteil über den Rechnungsabschluss abzugeben. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Vorprüfung im Dezember 2019 und die Hauptprüfung von März bis April 2020 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christoph Harreither, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind im Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben im Rechnungsabschluss.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Rechnungsabschluss sowie Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes - Public Corporate Governance Bericht (B-PCGK)

Die Wirtschaftsuniversität Wien hat einen Bundes-Public Corporate Governance Bericht (B-PCGK 2017) aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Gemäß § 14 der Univ. RechnungsabschlussVO ist vorgesehen, dass der Abschlussprüfer den Rechnungsabschluss der Universität unter Einschluss der "Angaben und Erläuterungen" sowie unter Einbeziehung der Buchführung der Universität im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit unter Einschluss der Bestimmungen der Satzung der Universität prüft und in sinngemäßer Anwendung des § 273 UGB darüber berichtet und mit einem Bestätigungsvermerk in sinngemäßer Anwendung des § 274 UGB versieht. Mit dem entsprechenden Verweis der Univ. RechnungsabschlussVO auf den § 273 UGB ist damit auch die Redepflicht des Abschlussprüfers erfasst. Somit hat der Abschlussprüfer auch bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität unverzüglich zu berichten, wenn er bei den Wahrnehmungen seiner Aufgaben Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB feststellt.

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

WU (Wirtschaftsuniversität Wien), Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 16 UG 2002 und der Univ. RechnungsabschlussVO.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 3. April 2020

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Christoph Harreither
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. (FH) Rosemarie König
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

RECHNUNGSABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2019

WU (WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN), WIEN

Bilanz zum 31. Dezember 2019

A k t i v a

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	482.592,05	377.688,42
II. Sachanlagen	26.772.566,28	27.200.432,06
1. Grundstücke einschliesslich der Bauten auf fremdem Grund davon Grundwert: EUR 3.545.940,00 (Vorjahr: EUR 3.545.940,00) davon Gebäudewert: EUR 23.226.626,28 (Vorjahr: EUR 23.654.492,06)	4.901.811,18	4.810.423,50
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	6.163.606,46	5.250.995,08
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.280,20	44.938,78
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	37.862.264,12	37.306.789,42
III. Finanzanlagen	696.130,00	696.130,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	143.278.333,57	119.329.827,87
2. Beteiligungen	36.510.859,86	34.942.267,88
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	180.485.323,43	154.968.225,75
B. Umlaufvermögen	218.830.179,60	192.652.703,59
I. Vorräte	66.184,47	55.612,66
1. Betriebsmittel	17.134.816,61	16.117.683,24
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	9.896,34	19.220,14
3. Geleistete Anzahlungen	17.210.897,42	16.192.516,04
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.747.046,68	2.293.268,84
1. Forderungen aus Leistungen	26.454,53	1.602,29
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	749.284,96	266.103,12
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.522.786,17	2.560.974,25
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	63.371.692,08	57.578.251,89
C. Rechnungsabgrenzungsposten	84.105.375,67	76.331.742,18
	1.154.704,31	1.288.580,75
	304.090.259,58	270.273.026,52

P a s s i v a

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Eigenkapital		
1. Universitätskapital	8.380.855,23	8.380.855,23
2. Rücklagen	77.000.000,00	68.100.000,00
3. Bilanzgewinn	222.542,95	695.023,47
davon Gewinnvortrag: EUR 695.023,47 (Vorjahr: EUR 677.910,60)	85.603.398,18	77.175.878,70
B. Investitionszuschüsse	151.726.030,91	128.622.754,86
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.016.639,06	4.484.164,58
2. Rückstellungen für Steuern	3.957,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	18.539.763,91	15.393.488,08
D. Verbindlichkeiten	23.560.359,97	19.877.652,66
1. Erhaltene Anzahlungen davon von den Vorräten absetzbar: EUR 17.116.033,58 (Vorjahr: EUR 16.096.141,99)	25.008.058,00	22.984.717,09
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.976.267,03	5.281.978,75
3. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	127.507,78	126.994,53
4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.682.497,07	5.353.081,65
E. Rechnungsabgrenzungsposten	35.794.329,88	33.746.772,02
	7.406.140,64	10.849.968,28
	304.090.259,58	270.273.026,52

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	126.402.049,81	100.087.733,17
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	3.581.170,57	3.044.484,74
c) Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	3.300.163,29	14.955.316,53
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	11.045.749,05	11.057.453,93
e) Erlöse gemäß § 27 UG	12.237.388,18	18.169.213,65
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	2.283.787,62	2.315.714,58
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	5.866.724,18	6.142.991,19
davon sonstige Erlöse von Bundesministerien	EUR 1.045.157,00	
	(Vorjahr: EUR 613.618,75)	
	164.717.032,70	155.772.907,79
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	1.017.133,37	-4.850.129,35
3. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	609,05
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.800,00	1.300,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	363.136,12	623.719,07
c) übrige	1.123.059,90	2.063.082,75
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	EUR 845.229,71	
	(Vorjahr: EUR 1.790.778,96)	
	1.488.996,02	2.688.101,82
5. Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen		
a) Aufwendungen für Sachmittel	-64.604,89	-61.055,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-546.451,11	-493.838,22
	-611.056,00	-554.893,38
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-79.096.956,99	-74.720.373,86
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	EUR 13.353.367,40	
	(Vorjahr: EUR 13.763.940,16)	
b) Aufwendungen für externe Lehre	-3.076.640,44	-3.271.194,09
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-1.900.920,49	-939.309,11
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	EUR 0,00	
	(Vorjahr: EUR 0,00)	
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-2.340.598,82	-2.170.932,94
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	EUR 78.453,09	
	(Vorjahr: EUR 76.737,89)	
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-17.956.064,76	-17.512.308,71
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	EUR 2.938.694,33	
	(Vorjahr: EUR 3.287.279,63)	
f) sonstige Sozialaufwendungen	-618.494,35	-566.630,74
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte	EUR 550,00	
	(Vorjahr: EUR 770,00)	
	-104.989.675,85	-99.180.749,45
7. Abschreibungen	-6.962.184,41	-7.426.241,09
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	-483.066,22	-553.903,33
b) übrige	-47.270.995,16	-45.134.651,01
	-47.754.061,38	-45.688.554,34
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8	6.906.184,45	761.051,05
10. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	1.604.291,93	43.640,69
a) davon aus Zuschreibungen	EUR 1.568.591,98	
	(Vorjahr: EUR 0,00)	
11. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-0,07	-317.626,84
a) davon außerplanmäßige Abschreibungen	EUR 0,00	
	(Vorjahr: EUR 317.422,46)	
12. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Finanzerfolg)	1.604.291,86	-273.986,15
13. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 9 und Z 12)	8.510.476,31	487.064,90
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-82.956,83	-169.952,03
15. Jahresüberschuss	8.427.519,48	317.112,87
16. Zuweisung zu Rücklagen	-8.900.000,00	-300.000,00
17. Gewinnvortrag	695.023,47	677.910,60
18. Bilanzgewinn	222.542,95	695.023,47

WU (WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN), WIEN

**ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2019**

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Der vorliegende Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2019 der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) (nachfolgend „Universität“) wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (nachfolgend „UG“), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 29. Jänner 2016 (nachfolgend „Univ.Rechnungsabschluss-VO“) sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (nachfolgend „UGB“) in der geltenden Fassung aufgestellt.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 UGB sowie der §§ 1 bis 17 Univ.Rechnungsabschluss-VO.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen EDV-Software sowie Nutzungsrechte und setzen sich aus den Buchwerten der Vorjahresbilanz sowie den Anlagenzugängen abzüglich der Anlagenabgänge zu Buchwerten und abzüglich der Abschreibungen des laufenden Jahres zusammen. Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen. Die Nutzungsdauer für EDV-Software wurde mit 3 Jahren, die Nutzungsdauer für die Nutzungsrechte wurde mit 20 Jahren festgelegt.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Rechnungswesens im Jahr 2019 in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 15) voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt, wobei die Grenze für die Behandlung als geringwertiger Vermögensgegenstand mit EUR 5.000 (Vorjahr: EUR 5.000) festgelegt wurde.

3. Sachanlagen

Die Sachanlagen setzen sich aus den Buchwerten der Vorjahresbilanz sowie den Anlagenzugängen abzüglich der Anlagenabgänge zu Buchwerten und abzüglich der Abschreibungen des laufenden Jahres zusammen. Im Posten „Sachanlagen“ sind Grundstücke (D5), Gebäude (D5) und Investitionen in Gebäude auf fremdem Grund, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger enthalten.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Folgende Nutzungsdauern wurden festgelegt:

	Nutzungsdauer per 31.12.2019	Nutzungsdauer per 31.12.2018
Gebäude (D5)	40 Jahre	40 Jahre
Investitionen in fremde Gebäude	24-25 Jahre	24-25 Jahre
Hörsaal	10 Jahre	10 Jahre
Büromöbel	10 Jahre	10 Jahre
Hardware und Telekommunikationsanlagen	3 Jahre	3 Jahre
Sonstige Ausstattung	5 Jahre	5 Jahre

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Die Bewertung von wissenschaftlicher Literatur und anderen wissenschaftlichen Datenträgern erfolgte unter Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Univ.Rechnungsabschluss-VO. Von der Möglichkeit der sinngemäßen Anwendung des § 209 Abs. 1 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Rechnungswesens im Jahr 2019 in Höhe von TEUR 2.059 (Vorjahr: TEUR 1.743) voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt, wobei die Grenze für die Behandlung als geringwertiger Vermögensgegenstand mit EUR 5.000 (Vorjahr: EUR 5.000) festgelegt wurde.

4. Finanzanlagen

Unter den Finanzanlagen sind derzeit Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt unter Beachtung des Anschaffungskostenprinzips zu Marktpreisen am Stichtag. Im Geschäftsjahr hat es einen Zugang von TEUR 1.243 (Vorjahr: TEUR 35.000) für den Fonds K 2018 gegeben. Weiters wurden Zuschreibungen in Höhe von TEUR 325 (Vorjahr: TEUR 0) und außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 317) vorgenommen.

Für den Neubau der Universität wurde im Jahr 2007 die Campus WU GmbH (vormals Projektgesellschaft Wirtschaftsuniversität Wien Neu GmbH), Wien, gegründet. Der Anteil der Universität am Stammkapital beträgt 49 %. Die Stammeinlage in Höhe von TEUR 17 wurde voll geleistet. Im Geschäftsjahr wurde ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von TEUR 23.948 (Vorjahr: TEUR 23.983) an die Campus WU GmbH geleistet.

5. Vorräte

Noch nicht abrechenbare Leistungen resultieren im Wesentlichen aus laufenden Forschungsprojekten im Sinne des § 27 UG und sind zu Herstellungskosten bewertet, wobei auch angemessene Gemeinkosten aktiviert wurden.

6. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten abzüglich Wertberichtigungen angesetzt.

7. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Darin sind Forderungen gegenüber der WU ZBP Career Center GmbH in Höhe von TEUR 26 (Vorjahr: TEUR 2) enthalten.

8. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass die Universität vier Bankkonten für die Österreichische Nationalbank zur Abwicklung von Förderungen/Stipendien treuhändig verwaltet. Sämtliche vier Konten weisen zum Jahresende einen Saldo von TEUR 70 (Vorjahr: TEUR 0) auf.

9. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser Posten umfasst im Kalenderjahr 2019 geleistete Vorauszahlungen (i.W. Internet, Miete, Energiebezüge sowie Abgrenzungen von Softwarewartungs- und Lizenzverträgen) in Höhe von TEUR 1.155 (Vorjahr: TEUR 1.289).

10. Eigenkapital

Im Eigenkapital in Höhe von TEUR 85.603 (Vorjahr: TEUR 77.176) ist eine freie Rücklage in Höhe von TEUR 77.000 (Vorjahr: TEUR 68.100) enthalten. Die freien Rücklagen sind zur Abdeckung von Risiken aus Personalkostensteigerungen, aus Leistungs- und Zielvereinbarungen sowie für Innovationen und als strategische Reserve vorgesehen. Vom Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 8.428 (Vorjahr: TEUR 317) zuzüglich Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 695 (Vorjahr: TEUR 678) wurde ein Betrag von TEUR 8.900 (Vorjahr: TEUR 300) den Rücklagen zugewiesen und der Rest in Höhe von TEUR 223 (Vorjahr: TEUR 695) auf neue Rechnung vorgetragen.

11. Investitionszuschüsse

Unter diesem Posten sind Zuschüsse in Höhe von TEUR 151.726 (Vorjahr: TEUR 128.623) des BMBWF vormals BMWFW zur Finanzierung der Erstausrüstung des Neubaus der Universität sowie zur Finanzierung der Beteiligung an der Campus WU GmbH und des Kuratoriums zur Teil-Finanzierung des D5 ausgewiesen.

12. Rückstellungen für Abfertigungen

Rückstellungen für Abfertigungen wurden für verschiedene Beschäftigungsgruppen nach den anzuwendenden Bestimmungen des GehG, VBG, UniAbgG und AngG gebildet. Der Berechnung der Abfertigungsrückstellung für Dienstnehmer/innen, die dem Vertragsbedienstetengesetz unterliegen, wurde das im Jahr 2006 ergangene Urteil des Obersten Gerichtshofes zugrunde gelegt. Daher wurde für Vertragsbedienstete der Günstigkeitsvergleich nicht mehr angewendet.

Gemäß der AFRAC Stellungnahme zur Bewertung des Sozialkapitals vom Juni 2015 wurde eine versicherungsmathematische Vergleichsberechnung zum 31. Dezember 2015 durchgeführt. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse war ein Umstieg von einer finanz- auf eine versicherungsmathematische Berechnung nicht notwendig. Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes in Höhe von 0,91 % (Vorjahr: 1,91 %), einer Gehaltssteigerung von 2,0 % p.a. (Vorjahr: 1,5 %) und unter Beachtung des frühestmöglichen Pensionseintrittsalters nach der Pensionssicherungsreform 2003. Als Rechnungszinssatz wurde ein Stichtagszins gewählt. Die Erhöhung der Rückstellung beträgt TEUR 532 (Vorjahr: Verminderung TEUR 110) und ist im Wesentlichen auf die Veränderung des Rechnungszinssatzes zurückzuführen.

13. Sonstige Rückstellungen

Bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen worden.

Gemäß der AFRAC Stellungnahme zur Bewertung des Sozialkapitals vom Juni 2015 wurde eine versicherungsmathematische Vergleichsberechnung für die Jubiläumsgeldrückstellung zum

31. Dezember 2015 durchgeführt. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse war ein Umstieg von einer finanz- auf eine versicherungsmathematische Berechnung nicht notwendig.

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes in Höhe von 0,91 % (Vorjahr: 1,91 %), einer Gehaltssteigerung von 2,0 % p.a. (Vorjahr: 1,5 %) und unter Beachtung des frühestmöglichen Pensionseintrittsalters nach der Pensionssicherungsreform 2003. Es wurde ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 40 % für Mitarbeiter, die am Bilanzstichtag weniger als 5 Jahre bei der Universität beschäftigt waren, berücksichtigt. Als Rechnungszinssatz wurde ein Stichtagszins gewählt. Die Erhöhung der Rückstellung beträgt TEUR 649 (Vorjahr: TEUR 79) und ist im Wesentlichen auf die erhöhte Anzahl an anspruchsberechtigten Mitarbeitern zurückzuführen.

Im Jahr 2019 wurde eine Rückstellung für Überstunden für das allgemeine Verwaltungspersonal aus dem Kreis der Beamten, der Vertragsbediensteten und jenem der Angehörigen des Kollektivvertrags in Höhe von TEUR 285 (Vorjahr: TEUR 253) gebildet. Die übrigen langfristigen Rückstellungen (insbesondere für Freisemester und Personalkosten) wurden mit einem Zinssatz von 0,91 % (Vorjahr: 1,91 %) abgezinst.

14. Rückstellung für Ertragsteuern

Die Universität hat durch den Betrieb der Garage am neuen Campus einen Betrieb gewerblicher Art begründet. Aufgrund von im Jahr 2019 geleisteten Körperschaftsteuervorauszahlungen in Höhe von TEUR 66 (Vorjahr: TEUR 133) ergibt sich zum 31. Dezember 2019 eine Rückstellung in Höhe von TEUR 4 (Vorjahr Forderung: TEUR 37).

15. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem ungünstigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

16. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Darin sind Verbindlichkeiten gegenüber der Campus WU GmbH in Höhe von TEUR 127 (Vorjahr: TEUR 127) enthalten.

17. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser Posten umfasst im Wesentlichen die Abgrenzung des im Voraus erhaltenen Erhöhungsbetrages aufgrund des Schlichtungsverfahrens, Ertragsabgrenzungen für Universitätslehrgänge sowie Abgrenzungen von Mitteln für die Forschungs- und Frauenförderung in Höhe von TEUR 7.406 (Vorjahr: TEUR 10.850).

C. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens

Bezeichnung	Anschaffungskosten						Kumulierte Wertberichtigung 1.1.2019	Kumulierte Wertberichtigung 31.12.2019	Zuschreibung	Abschreibung Abgang	Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2018
	Stand am 1.1.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2019	Abschreibung Zugang						
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.181.823,73	242.477,91	0,00	9.000,00	3.413.301,64	2.784.135,31	2.930.709,59	0,00	0,00	482.592,05	377.688,42	
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	5.980,36	5.980,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.980,36	0,00	0,00	
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	3.181.823,73	248.458,27	5.980,36	9.000,00	3.413.301,64	2.784.135,31	2.930.709,59	0,00	5.980,36	482.592,05	377.688,42	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	29.948.255,54	250.184,11	0,00	35.938,78	30.234.378,43	2.747.823,48	3.461.812,15	0,00	0,00	26.772.566,28	27.200.432,06	
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	9.735.979,15	1.727.857,84	1.553.628,46	0,00	9.910.208,53	4.925.555,65	5.008.397,35	0,00	1.553.628,46	4.901.811,18	4.810.423,50	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.540.947,59	3.312.957,06	0,00	0,00	41.853.904,65	33.289.952,51	35.690.298,19	0,00	0,00	6.163.606,46	5.250.995,08	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	44.938,78	24.280,20	0,00	(44.938,78)	24.280,20	0,00	0,00	0,00	0,00	24.280,20	44.938,78	
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	2.058.825,26	2.058.825,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.058.825,26	0,00	0,00	
Summe Sachanlagen	78.270.121,06	7.374.104,47	3.612.453,72	(9.000,00)	82.022.771,81	40.963.331,64	44.160.507,69	0,00	3.612.453,72	37.862.264,12	37.306.789,42	
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	696.130,00	0,00	0,00	0,00	696.130,00	0,00	0,00	0,00	0,00	696.130,00	696.130,00	
2. Beteiligungen	119.329.827,87	23.948.505,70	0,00	0,00	143.278.333,57	0,00	0,00	0,00	0,00	143.278.333,57	119.329.827,87	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	35.301.040,00	1.243.200,00	0,00	0,00	36.544.240,00	358.772,12	33.380,14	0,00	0,00	36.510.859,86	34.942.267,88	
Summe Finanzanlagen	155.326.997,87	25.191.705,70	0,00	0,00	180.518.703,57	358.772,12	33.380,14	0,00	0,00	180.485.323,43	154.968.225,75	
GESAMTSUMME	236.756.942,66	32.814.288,44	3.618.434,08	0,00	265.954.777,02	44.106.239,07	47.124.597,42	325.391,98	3.618.434,08	218.630.179,60	192.652.703,59	

Im Posten "Wertpapiere des Anlagevermögens" sind Wertpapiere, für die Verfügungsbeschränkungen gegenüber Dritten bestehen, mit einem Buchwert in Höhe von EUR 267.659,86 enthalten.

2. Anteile an verbundenen Unternehmen

Zusammensetzung und Entwicklung:

WU ZBP Career Center GmbH	Anteil am Kapital	Buchwert der Anteile am 31.12.2019 EUR	Höhe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres EUR	Höhe des Eigenkapitals EUR
2019	100,00%	696.130,00	27.615,03	739.604,76
2018	100,00%	696.130,00	15.859,73	711.989,73

Es wurden im Jahr 2018 100 % der Anteile an der WU ZBP Career Center GmbH an die Wirtschaftsuniversität Wien durch Schenkung übertragen.

3. Beteiligungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

Campus WU GmbH, Wien	Anteil am Kapital	Buchwert der Beteiligung am 31.12.2019 EUR	Höhe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres EUR	Höhe des Eigenkapitals EUR
2019	49,00%	143.274.833,57	31.226.620,97	360.909.122,48
2018	49,00%	119.326.327,87	30.989.774,50	378.164.059,17

CDP Center für Digital Production GmbH	Anteil am Kapital	Buchwert der Beteiligung am 31.12.2019 EUR	Höhe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres EUR	Höhe des Eigenkapitals EUR
2019	10,00%	3.500,00	*	*
2018	10,00%	3.500,00	4.625,99	35.615,11

* Steht noch nicht fest.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**Angabe der Restlaufzeit von Forderungen (§ 11 Univ.Rechnungsabschluss-VO)**

	mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr	mit einer Rest- laufzeit von einem bis zu fünf Jahren	mit einer Rest- laufzeit von mehr als fünf Jahren	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Leistungen	2.747.046,68	0,00	0,00	2.747.046,68
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	26.454,53	0,00	0,00	26.454,53
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	749.284,96	0,00	0,00	749.284,96
Summe	3.522.786,17	0,00	0,00	3.522.786,17

	mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr	mit einer Rest- laufzeit von einem bis zu fünf Jahren	mit einer Rest- laufzeit von mehr als fünf Jahren	31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Leistungen	2.293.268,84	0,00	0,00	2.293.268,84
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.602,29	0,00	0,00	1.602,29
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	258.782,62	7.320,50	0,00	266.103,12
Summe	2.553.653,75	7.320,50	0,00	2.560.974,25

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Erträge in Höhe von EUR 423.034,64 (Vorjahr: EUR 102.806,44) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

5. Investitionszuschüsse

	Stand 1.1.2019	Zugang	Verbrauch	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	246.120,00	0,00	17.580,00	228.540,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	6.373.678,26	0,00	209.649,77	6.164.028,49
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.693.778,81	0,00	617.999,94	2.075.778,91
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	119.309.177,79	23.948.505,72	0,00	143.257.683,51
Summe Investitionszuschuss 2019	128.622.754,86	23.948.505,72	845.229,71	151.726.030,91

	Stand 1.1.2018	Zugang	Verbrauch	Stand 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	284.400,91	0,00	38.280,91	246.120,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	6.583.328,24	0,00	209.649,98	6.373.678,26
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.236.626,88	0,00	1.542.848,07	2.693.778,81
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	95.325.967,47	23.983.210,32	0,00	119.309.177,79
Summe Investitionszuschuss 2018	106.430.323,50	23.983.210,32	1.790.778,96	128.622.754,86

6. Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

Zusammensetzung	1.1.2019 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2019 EUR
Personalarückstellungen					
1 Noch nicht konsumierte Urlaube	7.193.803,41	7.193.803,41	0,00	7.525.099,48	7.525.099,48
2 Jubiläumsgelder	5.140.144,60	0,00	0,00	648.659,37	5.788.803,97
3 Prüfungsentschädigung	514.966,74	325.109,32	189.857,42	515.742,25	515.742,25
4 Behindertenausgleichstaxe	180.000,00	153.966,00	26.034,00	180.000,00	180.000,00
5 Überstunden, Zeitausgleich	253.368,33	0,00	0,00	31.647,18	285.015,51
Weitere Rückstellungen					
1 Leistungsvereinbarungszielwerte	0,00	0,00	0,00	2.421.600,00	2.421.600,00
2 Executive Academy	905.332,13	905.332,13	0,00	912.081,63	912.081,63
3 Studienbeiträge Wintersemester 2012/2013	327.444,00	0,00	109.150,00	0,00	218.294,00
4 Sonstige	878.428,87	840.334,17	38.094,70	693.127,07	693.127,07
Summe	15.393.488,08	9.418.545,03	363.136,12	12.927.956,98	18.539.763,91

Die Veränderungen der Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder und Überstunden, Zeitausgleich sind in Punkt 6. a) der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

7. Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten

Angabe der Restlaufzeit zu Verbindlichkeiten (§ 11 Univ.Rechnungsabschluss-VO):

Bezeichnung	mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr	mit einer Rest- laufzeit von einem bis zu fünf Jahren	mit einer Rest- laufzeit von mehr als fünf Jahren	31.12.2019 EUR
	EUR	EUR	EUR	
Erhaltene Anzahlungen	18.812.856,13	6.195.201,87	0,00	25.008.058,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.976.267,03	0,00	0,00	3.976.267,03
Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	127.507,78	0,00	0,00	127.507,78
Sonstige Verbindlichkeiten	6.409.431,57	11.920,00	261.145,50	6.682.497,07
Summe	29.326.062,51	6.207.121,87	261.145,50	35.794.329,88

Bezeichnung	mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr	mit einer Rest- laufzeit von einem bis zu fünf Jahren	mit einer Rest- laufzeit von mehr als fünf Jahren	31.12.2018 EUR
	EUR	EUR	EUR	
Erhaltene Anzahlungen	18.189.086,27	4.795.630,82	0,00	22.984.717,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.281.978,75	0,00	0,00	5.281.978,75
Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	126.994,53	0,00	0,00	126.994,53
Sonstige Verbindlichkeiten	5.076.753,29	15.182,86	261.145,50	5.353.081,65
Summe	28.674.812,84	4.810.813,68	261.145,50	33.746.772,02

Von den Aufwendungen, die in den "Sonstigen Verbindlichkeiten" enthalten sind, werden nach dem Abschlussstichtag EUR 4.781.359,12 (Vorjahr: EUR 4.513.387,95) zahlungswirksam.

Die erhaltenen Anzahlungen entfallen in Höhe von EUR 24.866.921,00 (Vorjahr: EUR 22.892.742,09) auf Forschungsprojekte im Auftrag Dritter.

8. Aufgliederung der übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Bezeichnung	2019 EUR	2018 EUR
Miete Gebäude	10.969.986,54	10.940.507,29
Sonstige Instandhaltung und Reinigung durch Dritte	6.872.905,03	6.726.972,76
Leihpersonal, Werkverträge, Fremdleistungen	5.481.741,53	4.592.985,15
Verbrauch von Energie	1.989.754,95	1.763.277,39
Reiseaufwendungen und Spesen	2.655.070,21	2.590.426,24
Betriebskosten Gebäude	1.946.252,30	2.389.102,01
Sonstige Miet-, Leasing-, Lizenzgebühren	3.467.318,55	2.673.577,47
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	2.104.191,35	1.890.153,10
Instandhaltung von Gebäuden	401.324,68	557.286,01
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax etc.)	503.771,49	565.885,44
Übrige	10.878.678,53	10.444.478,15
Summe	47.270.995,16	45.134.651,01

9. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt für das Jahr 2020 TEUR 43.170 (Vorjahr: TEUR 42.794) und für die kommenden fünf Jahre TEUR 226.099 (Vorjahr: TEUR 214.955) und setzt sich im Wesentlichen aus Mieten sowie Zuschüssen und Erhaltungsbeiträgen aufgrund des Neubaus der Universität zusammen.

D. SONSTIGE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

1. Organe und Dienstnehmer

Im Kalenderjahr 2019 wurde für die Tätigkeit der Mitglieder des Rektorates EUR 880.340,83 gewährt, davon fallen EUR 800.271,86 auf Gehaltszahlungen einschließlich Sonderzahlungen und Leistungsprämien und der Rest auf Pensionsvorsorgen, Versicherungsprämien und pauschalisierte Auslagenersätze (Vorjahr: Gesamt EUR 826.165,83).

Für die Tätigkeit der Mitglieder des Universitätsrates wurden insgesamt EUR 68.400,-- gewährt (Vorjahr: Gesamt EUR 57.000,--), wobei davon wiederum EUR 44.400,-- an die Wirtschaftsuniversität Wien gespendet wurden.

Weder die Mitglieder des Rektorats noch des Universitätsrates haben eine über die oben angeführten Tätigkeiten hinausgehende Geschäftsbeziehung zur Universität. Es wurden keine Kredite an die Mitglieder des Rektorats oder des Universitätsrates gewährt. Es hat auch keine Geschäfte zwischen den Mitgliedern des Rektorats und der Universität gegeben. Die Mitglieder des Universitätsrates haben auch keine Dienstleistungs- oder Werkverträge mit der Universität geschlossen.

2. Durchschnittliche Anzahl der universitären Mitarbeiter/innen während des Rechnungsjahres gemäß BidokVUni

Die Vorjahreszahlen wurden aufgrund der Änderung der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung an die neue Gliederung angepasst.

Durchschnittliche VZÄ während des Rechnungsjahres 2019	Weiblich	Männlich	Gesamt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	353,90	435,66	789,56
Professorinnen und Professoren	22,42	67,74	90,16
Äquivalente zu Professorinnen und Professoren	21,90	46,00	67,90
Dozentinnen und Dozenten	16,23	38,29	54,52
Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV)	5,67	7,71	13,38
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	309,58	321,92	631,50
darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenten (KV)	10,13	5,00	15,13
darunter Universitätsassistentinnen und -assistenten (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG	2,50	1,50	4,00
darunter über F & E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	75,13	74,34	149,46
Allgemeines Personal	424,30	195,54	619,84
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal	12,32	0,75	13,07
Insgesamt	778,20	631,20	1 409,40

Durchschnittliche VZÄ während des Rechnungsjahres 2018	Weiblich	Männlich	Gesamt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	346,25	433,41	779,66
Professorinnen und Professoren	24,00	67,13	91,13
Äquivalente zu Professorinnen und Professoren	19,58	45,67	65,25
Dozentinnen und Dozenten	15,33	38,34	53,68
Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV)	4,25	7,33	11,58
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	302,67	320,61	623,28
darunter Assistenzprofessorinnen und Assistentenprofessoren (KV)	11,94	6,50	18,44
darunter Universitätsassistentinnen und -assistenten (KV) auf Laufbahnstelle gemäß § 13b Abs. 3 UG	0,50	-	0,50
darunter über F & E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	70,90	71,35	142,25
Allgemeines Personal	409,22	192,29	601,51
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal	12,25	0,75	13,00
Insgesamt	755,47	625,70	1 381,17

3. Angaben zu § 11 Z 5 Univ.Rechnungsabschluss-VO

Jubiläumsstiftung der Wirtschaftsuniversität Wien, Privatstiftung	Höhe des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres EUR	Höhe des Stiftungsvermögens EUR
2018 *	-63.430,93	3.796.123,97
2017	-6.497,38	3.859.554,90

* Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses noch nicht vor.

4. Angaben zu § 11 Z 11 Univ.Rechnungsabschluss-VO

Im Kalenderjahr 2019 hat die Universität Zuwendungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 94) an einen Verein geleistet. Im Geschäftsjahr wurde ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von TEUR 23.948 (Vorjahr: TEUR 23.983) an die Campus WU GmbH sowie ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 111) an die WU ZBP Career Center GmbH geleistet.

5. Angaben zur Forschung im Auftrag Dritter und zu Lehrgängen

Die mit 1. März 2017 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV) normiert in § 7 eine Zuordnung von Personalkosten zu bestimmten Personalkategorien. Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Anforderungen dieser KLRV ist bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2019 an den Universitäten zu implementieren. Um jedoch schon früher Auswertungen über die in § 7 KLRV festgelegten Personalkategorien durchführen zu können, wurden die Personalarückstellungen erstmalig im Kalenderjahr 2017 nach den in § 7 KLRV festgelegten Personalkategorien unterteilt. Dadurch konnten die Personalarückstellungen 2017 erstmals auch auf die Segmente Kernbudget, § 26, § 27 und Executive Academy/Lehrgänge aufgeteilt werden.

Das Ergebnis aus § 26 UG beträgt für die Universität TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Das Ergebnis aus § 27 UG beträgt TEUR 912 (Vorjahr: TEUR 2.488). Das hohe Ergebnis des Jahres 2018 ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2018 viele § 27 Projekte abgeschlossen wurden.

Den noch nicht abrechenbaren Leistungen aus Projekten gemäß § 27 UG in Höhe von TEUR 17.116 (Vorjahr: TEUR 16.096) stehen erhaltene Anzahlungen in Höhe von TEUR 24.867 (Vorjahr: TEUR 22.893) gegenüber. Der daraus resultierende Überhang der erhaltenen Anzahlungen über die noch nicht abrechenbaren Leistungen stellt die Finanzierung dieser Projekte sicher und gewährleistet somit die Deckung der Kosten. Die Lehrgänge erzielten Erlöse in Höhe von TEUR 9.132 (Vorjahr: TEUR 8.972). Der Aufwand für die Lehrgänge beträgt TEUR 8.934 (Vorjahr: TEUR 8.730). Aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 und 27 UG sind für die Universität keine besonderen Risiken bekannt.

6. Angaben zu Abfertigungen

Vom Abfertigungsaufwand des Jahres 2019 in Höhe von EUR 1.900.920,49 (Vorjahr: TEUR 939) entfallen EUR 916.537,36 (Vorjahr: TEUR 857) auf Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen. Die Veränderung der Rückstellung ist in Punkt 6. c) der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

7. Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 19).

8. Angabe aller Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates im Rechnungsjahr

Im Rechnungsjahr waren folgende Personen zu Mitgliedern des Rektorats bestellt:

Univ.-Prof. DI. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger, ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Edith Littich (bis 30.9.2019), Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Michael Lang, Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler (bis 30.9.2019), Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald Badinger, Mag. Tatjana Oppitz (ab 1.10.2019) sowie Univ.-Prof. Mag. Dr. Margarethe Rammerstorfer (ab 1.10.2019).

Im Rechnungsjahr waren folgende Personen zu Mitgliedern des Universitätsrates bestellt:

Mag. Dr. Cattina Leitner, Mag. Dr. Stephan Koren, Mag. Dr. Christine Dornaus, Mag. Dr. Barbara Kolm sowie Valentin Staf M.A. HSG.

9. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Mit März 2020 hat die COVID-19 Krise auch Europa und Österreich erreicht und zu einer plötzlichen und erheblichen Beeinträchtigung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds geführt. Auch die WU Wien ist dadurch negativ betroffen. Aufgrund der Regelfinanzierung und der finanziellen Lage der Universität schließt das Rektorat eine Bestandsgefährdung für die Universität aus. Eine exakte Quantifizierung der Auswirkungen der COVID-19 Krise auf die Universität ist zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlusserstellung nicht möglich.

Wien, am 3. April 2020



Univ.-Prof. DI. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger



Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Michael Lang



Univ.-Prof. Mag. Dr. Margarethe Rammerstorfer



Mag. Tatjana Oppitz



Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald Badinger



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2019 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at